



Merkblatt über die Nutzung von roten Dauerkennzeichen nach § 41 Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV)

1. Zulässige Fahrten mit dem roten Kennzeichen (Begriffsbestimmungen)

- **Prüfungsfahrt:** Fahrt anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück.
- **Probefahrt:** Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
- **Überführungsfahrt:** Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Fahrten dürfen nur mit außerbetrieb gesetzten Fahrzeugen vorgenommen werden.

Andere als die hier aufgeführten Fahrten, die erfahrungsgemäß in der Praxis häufig vorkommen, wie z. B.

- Transport von Waren
- Durchführung von Umzügen
- Lieferung von Gütern

sind nicht zulässig.

Fahrten zur Anregung der Kauflust sind nicht mehr gestattet.

2. Verwendung

Das rote Kennzeichen darf ausschließlich für die **eigenen** betrieblichen Zwecke genutzt werden.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, das bedeutet, dass die Vermietung oder der Verleih an betriebsfremde Personen oder andere Betriebe ist nicht zulässig ist.

Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist **nicht** gestattet (z. B. gleichzeitige Überführung von PKW und Anhänger als Gespann).

Einzeilige Kennzeichenschilder dürfen für Krafträder grundsätzlich nicht verwendet werden. Bei Bedarf ist eine Erweiterung der Gewerbebetätigung erforderlich.

3. Fahrzeugscheinheft

Das Fahrzeugscheinheft erhält die Inhaberin bzw. der Inhaber von der Zulassungsstelle.

- In das Fahrzeugscheinheft können max. 20 Fahrzeuge eingetragen werden.
- Für jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Fahrzeugschein zu verwenden.

- Die Eintragung des Fahrzeuges im Fahrzeugscheinheft muss **vor** Antritt der Fahrt erfolgen.
- Die Fahrzeugidentifizierungsnummer muss **vollständig** eingetragen werden.
- Bei Neufahrzeugen ist beim Tag der 1. Zulassung „Neu“ oder „Neufahrzeug“ einzutragen.
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen, z. B. der Polizei bei Verkehrskontrollen.
- Die Anordnung der Fahrten im Fahrzeugscheinheft darf **ausschließlich** von der Inhaberin bzw. vom Inhaber und von den unterschiftsberechtigten Personen erfolgen. Bevor die Zulassungsstelle die Unterschriftsberechtigung erteilt, erfolgt eine Zuverlässigkeitsprüfung der betreffenden Personen. Hierzu sind die Vorlage eines Führungszeugnisses und der Auszug aus dem Verkehrszentralregister in Flensburg erforderlich.
- Das Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsstelle bei jeder Befassung zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

4. Fahrtenbuch

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des roten Kennzeichens hat über jede Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch). Das Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- das verwendete Kennzeichen
- das Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeuges
- Fahrzeugidentifizierungsnummer (vollständig)
- Fahrtstrecke

Das Fahrtenbuch ist **vollständig** und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsstelle zusammen mit dem Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen.

Es ist ein Jahr lang aufzubewahren und ist zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

5. Anbringung der Kennzeichenschilder

Die Kennzeichenschilder müssen an den dafür vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden. Die Ablage im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe oder in der Heckscheibe ist nicht zulässig. Es gelten hier die Vorschriften des § 12 FZV, die u. a. den Anbringungsort von Kennzeichen regeln.

Bei Fahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens darf am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen sichtbar angebracht sein.

6. Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des roten Kennzeichens bzw. die oder der zur Anordnung der Fahrten berechnigte Unterschriftsberechnigte hat sich **vor** Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

7. Fahrten ins Ausland

Grundsätzlich ist die Nutzung des Kennzeichens im Ausland gestattet. Der Fahrtantritt hat jedoch in Deutschland zu erfolgen. D. h. Fahrten vom Bundesgebiet ins Ausland sind zulässig.

Fahrten aus dem Ausland ins Bundesgebiet jedoch nicht.

Die Zulassungsstelle übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass das rote Kennzeichen im Ausland anerkannt wird.